



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Abschnitt XII: Schmalfilm.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

XII.

Schmalfilm

Bei Lichtleitvorrichtungen ist der Art. 1 (Schmalfilm) nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitfilm hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) und schwer löslich (vgl. § 2 Abs. 3 und 4) sind.

Als schwer entflammbar gelten Filme, die unter dem im § 2 Abs. 1 angeführten Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 30 Minuten nicht verkohlen, sondern sich als Schmelze verhalten.

Als schwer löslich gelten Filme, die unter dem im § 2 Abs. 3 angeführten Versuchsbedingungen nach dem Auslösen von selbst wieder erlöschen oder von einem 30 cm langen Stück zum völligen Verschmelzen sind.

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden
 b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

Die Festigkeit der Schmelzleitvorrichtung ergibt sich aus dem elektrischen Widerstand, dessen Längsmaß in Form eines stehenden Zylinders mit abgerundeten Enden einen Durchmesser von 10 mm hat, eine Höhe von ebenfalls 10 mm besitzt. Der Zylinder wird durch einen durchgehenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 5 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

Die erste Durchbohrung dient zum Einlöten eines konstanten Widerstands, der für die Messung der Stromstärke in die Leitung eingeschaltet wird.



Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen

vom 23. Januar 1932.

(GS. S. 57.)

Auf Grund der §§ 14, 25, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

- a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,
- b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpaßt. Durch die weite Bohrung wird der

an einem dünnen U-förmigen Drahhaken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstücke von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird waagrecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 7.

(1) Die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

*

165

Schmalfilmvorführungen.

RdErl. d. MdL., d. MfV., d. MfWKuV. u. d. MfHuG. v. 23. 1. 1932

— I f 11 V, II 2232/8. 1, U IV 5155, III c 336.

(MBlV. S. 65.)

I.

Mit der in der Anlage [vgl. I f d. Nr. 164] abgedruckten Pol.-Verordnung über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, soweit sie sich auf Schmalfilmvorführungen beziehen, außer Kraft getreten. Insbesondere kann für diese Veranstaltungen in Zukunft weder ein Bildwerferraum noch ein geprüftes Bildwerfergerät verlangt werden; ebenso bedarf derjenige, welcher Schmalfilme vorführt, nicht mehr eines amtlichen Prüfungszeugnisses als Lichtspielvorführer oder als technischer Leiter von Lichtbildvorführungen in Schulen und in der Jugendpflege. Um indessen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Eingang bezeichnete Polizeiverordnung die für den Bau, die Einrichtung und die Benutzung von Versammlungsräumen erlassenen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit Schmalfilmvorführungen in solchen Räumen stattfinden, sind also diese Bestimmungen auch weiterhin zu beachten.

II.

Die Feststellung, ob Schmalfilmerzeugnisse als Sicherheitsfilme anzuerkennen sind, wird der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin übertragen. Bei dieser können Anträge auf Prüfung von Schmalfilmerzeugnissen unter nachstehenden Bedingungen gestellt werden:

Dem Antrage ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, derzufolge der Antragsteller sich verpflichtet

1. anzuerkennen, daß das Verfahren über die Feststellung der Schwerentflammbarkeit und der Schwerbrennbarkeit (§§ 2—4 der Pol.-VO. für seine gesamte Schmalfilmerzeugung verbindlich ist,

2. seine gesamte Schmalfilmerzeugung mit einer besonderen Kennzeichnung als Sicherheitsfilm dergestalt zu versehen, daß diese Kennzeichnung zugleich mit der Angabe des Herstellers oder seines Geschäftszeichens fortlaufend in der ganzen Länge des Bildstreifens unverwischbar angebracht und deutlich erkennbar ist,

3. seine gesamte Schmalfilmerzeugung hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Sicherheitsfilm durch die Chemisch-Technische Reichsanstalt laufend überwachen zu lassen,

4. die hierdurch entstehenden Prüfungskosten der genannten Anstalt zu erstatten.

Dem Antrage ist ein Druckstock beizufügen, der zur Verwendung bei der Veröffentlichung (vgl. unten zu III) bestimmt ist.

Über das Ergebnis der erstmaligen Prüfung der Schmalfilmerzeugnisse erteilt die Chemisch-Technische Reichsanstalt dem Antragsteller ein Zeugnis, in dem zugleich die Übereinstimmung des Druckstocks mit der Kennzeichnung und die Richtigkeit der darauf angegebenen natürlichen Maße bescheinigt wird. Der Antragsteller hat das Zeugnis nebst Druckstock dem Mdl. einzureichen.

III.

Die Namen derjenigen Antragsteller, deren gesamte Schmalfilmerzeugnisse auf Grund des zu II bezeichneten Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Polizeiverordnung entsprechend anzusehen sind, werden laufend im „Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung“, in der „Volkswohlfahrt“, im „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ und im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung“ unter genauer Wiedergabe der Kennzeichnung und der natürlichen Maße (II Abs. 2 Nr. 2) veröffentlicht.

Ebenso werden die Namen derjenigen Antragsteller veröffentlicht, deren Schmalfilmerzeugnisse auf Grund eines Zeugnisses der Chemisch-Technischen Reichsanstalt als jenen Bedingungen nicht oder nicht mehr entsprechend anzusehen sind.

Für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung können auf Antrag Ausnahmen von der Kennzeichnung (II Abs. 2 Nr. 2) erteilt werden. Auf die Veröffentlichung dieser Ausnahmen finden die Bestimmungen zu III Abs. 1 entsprechende Anwendung.

IV.

Die Pflicht zur Überwachung von Schmalfilmvorführungen durch die Pol.-Behörden wird sich in der Regel auf die Feststellung beschränken können, daß die Anforderungen des § 5 a. a. O. erfüllt, die Bildstreifen als Sicherheitsfilme gekennzeichnet und daß diese Kennzeichnungen in den zu III genannten amtlichen Blättern veröffentlicht sind. Gewöhnlich wird es genügen, außerhalb der Vorführungen durch Stichproben beim Umrollen des Bildstreifens das Vorhandensein der ordnungsmäßigen Kennzeichnung zu ermitteln. Keinesfalls darf die Nachprüfung des Bildstreifens auf seine Eigenschaft als Sicherheitsfilm dadurch erfolgen, daß die Pol.-Behörden selbständig Brandversuche am Film im ganzen oder an einzelnen seiner Teile vornehmen. Nur wenn begründeter Verdacht besteht, daß der Bildstreifen den geltenden Vorschriften nicht entspricht, ist er in Anwendung des § 41 PVG. (GS. 1931 S. 77) durch vorläufige Wegnahme sicherzustellen und alsdann unverzüglich zur Nachprüfung der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Jungfernheide, einzusenden, die vom Ergebnis ihrer Prüfung die einsendende Pol.-Behörde und den Mdl. benachrichtigt.

An alle Pol.-Behörden.

Anlage.

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932.
(MBliV. S. 67) [vgl. lfd. Nr. 164].

*

166

Schmalfilmvorführungen und Lichtspielgesetz.

RdErl. d. MdI. v. 22. 2. 1932 — I f 11 7.

Durch die Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind lediglich die Sicherheitsvorschriften in dem in der VO. und im RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) vorgesehenen Umfange außer Kraft gesetzt worden, nicht aber die Bestimmungen des Reichs-Lichtspielgesetzes und der Ausf.-Anw. d. Pr. StM. v. 1. 3. 1923 (MBliV. S. 224).

Diese haben für Schmalfilmvorführungen ihre Gültigkeit in vollem Umfange behalten. Auch Schmalfilme müssen daher den Reichsprüfstellen mit dem Antrage auf Zulassung vorgelegt werden, wenn sie im Rahmen des § 1 a. a. O. vorgeführt werden. Die Polizeibehörden sind zur Prüfung von Schmalfilmen nur zuständig, wenn es sich um Tagesereignisse oder um rein landschaftliche Bildstreifen handelt (§ 6 a. a. O.). Der Nachweis der erfolgten Prüfung kann nur durch Vorlage einer von einer Reichsfilmprüfstelle ausgestellten und abgestempelten Zulassungskarte (§ 14 a. a. O.) geführt werden.

Da die Verwendung des Schmalfilms in letzter Zeit an Umfang zugenommen hat und infolge der eingangs erwähnten Polizeiverordnung, die den Schmalfilm von den sicherheitspolizeilichen Einengungen im wesentlichen befreit, voraussichtlich weiter steigen wird, ist der Überwachung der Schmalfilmvorführungen auch hinsichtlich der Beachtung der Bestimmungen des Lichtspielgesetzes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das gilt insbesondere auch für die Vorführungen in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften, die nach § 1 a. a. O. den öffentlichen Filmvorführungen gleichzuachten sind. Vor allem ist zu beachten, daß politisch radikale Kreise anscheinend beabsichtigen, den Schmalfilm zu illegaler Propaganda zu benutzen.

Es besteht die Vermutung, daß es sich hierbei vorwiegend um Bildstreifen handelt, die — entgegen den Bestimmungen des Lichtspielgesetzes — nicht zur Prüfung eingereicht worden sind. Auch deshalb ist verschärfte Überwachung von Schmalfilmvorführungen geboten.

*

167

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht) [vgl. lfd. Nr. 170].

Der Minister des Innern.

Berlin, den 17. März 1932.

I f 11. 9.

Zu Nr. 501 I vom 25. 2. 1932.

Den Begriff der Schmalfilmerzeugung im Abschn. II Ziff. 3 des Runderlasses betr. Schmalfilmvorführungen vom 23. 1. 1932 — MBliV. S. 66 — lege ich dahin aus, daß damit lediglich die Schmalfilmerzeugnisse als solche gemeint sind. Demgemäß bin ich damit einverstanden, daß unter „laufend überwachen“ „laufend nachprüfen“ verstanden wird.

336

Eine Überwachung der Schmalfilmerzeugung an Ort und Stelle wird nicht für erforderlich gehalten.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee, Tegeler Weg.

*

Schmalfilmvorführungen in Schulen.

RdErl. d. MfWKuV. v. 18. 4. 1932

— U IV 5779 U II, U III A, U III E.

(ZBIUV. 1932 S. 147.)

168

In der Anlage teile ich einen Runderlaß der Minister des Innern, für Volkswohlfahrt, für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Handel und Gewerbe vom 23. Januar 1932 — If 11 V, II 2232/8. 1., U IV 5155, III c 336 [vgl. lfd. Nr. 165] — nebst der Polizeiverordnung [vgl. lfd. Nr. 164] vom gleichen Tage sowie die hierzu ergangenen weiteren Bekanntmachungen des Ministers des Innern vom 12. 2. 1932 — If 11/8 — [vgl. lfd. Nr. 172] und vom 10. März 1932 — If 111 [vgl. lfd. Nr. 173] — mit.

Da der Schmalfilm in jedem Klassenzimmer und infolge der leichteren Handhabung des Geräts auch innerhalb der einzelnen Schulstunde vorgeführt werden kann, bietet er auch für den Schulgebrauch besondere Vorteile. Namentlich bei Neueinrichtungen wird daher an Schmalfilmgeräte zu denken sein. Doch wird ausdrücklich bemerkt, daß auch an Schmalfilmen nur solche in Frage kommen, die als Lehrfilme anerkannt sind, und daß die Verwendung des Lehrfilms im Normalformat, falls die entsprechenden Apparaturen bereits vorhanden sind, keineswegs beeinträchtigt werden soll.

Was das Schmalfilmgerät angeht, so dürfte es sich empfehlen, Apparate zu verwenden, die für das 16-mm-Format eingerichtet sind. Diese werden in überwiegender Zahl hergestellt und haben sich als die zweckmäßigsten erwiesen. Sachgemäße Beratung beim Einkauf von Apparaturen erfolgt durch die technischen Abteilungen des Film- und Bildamts der Stadt Berlin und des Deutschen Bildspielbunds.

Auch für den Gebrauch von Schmalfilmen bleiben im übrigen die Runderlasse vom 10. März 1920 — U IV 7844/20 — (Zentrbl. S. 294) [vgl. lfd. Nr. 73], vom 26. Juli 1922 — U IV 11189 — (Zentrbl. S. 358) [vgl. lfd. Nr. 77], vom 25. Juli 1924 — U III A 1329/23 — und vom 17. August 1926 — U IV 2633 — (Zentrbl. S. 316) [vgl. lfd. Nr. 85] in Kraft.

Einem Bericht über die mit Schmalfilmgeräten und Schmalfilmen im Unterricht gemachten Erfahrungen sehe ich erstmalig zum 1. Oktober 1933 entgegen.

An die Provinzialschulkollegien, die Regierungen und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

*

Randbezeichnung bei 9-mm-Schmalfilm.

(Nicht veröffentlicht.)

169

Der Minister des Innern.
If 11/12.

Berlin, den 28. April 1932.

Auf das Schreiben vom 7. 4. 1932 erwidere ich ergebenst, daß auch der 9,5-mm-Schmalfilm in der im RdErl. über Schmalfilmvorführungen

vom 23. 1. 1932 — MBlIV. S. 65 [vgl. *lfd. Nr. 165*] — vorgesehenen Weise als Sicherheitsfilm gekennzeichnet sein muß. Eine Kennzeichnung innerhalb der Randlochung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Bildstreifen irgendwie in seiner ganzen Länge vorschriftsmäßig bezeichnet ist. Nach der von mehreren beteiligten Firmen zu dieser Frage abgegebenen Erklärung läßt sich diese Kennzeichnung auch beim 9,5-mm-Schmalfilm durch Anbringung zwischen den Bildern oder zwischen den abgerundeten Ecken der einzelnen Bilder durchführen.

An Firma . . .

*

170

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.
If. 11. 9. II.

Berlin, 25. Juni 1932.

Zu Nr. 501 I. 32 vom 25. 2. 1932.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. 3. 1932 — If 11. 9. — [vgl. *lfd. Nr. 167*].

Aus den Gründen Ihres Schreibens glaube ich im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts von der in Abschn. III Abs. 2 unseres Runderlasses vom 23. 1. 1932 vorgesehenen Veröffentlichung der Namen solcher Antragsteller absehen zu können, deren Schmalfilmerzeugnisse bei der erstmaligen Prüfung durch die Reichsanstalt den Bedingungen der §§ 2 bis 4 der Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen nicht genügen. Der Mitteilung des negativen Ergebnisses einer erstmaligen Prüfung an mich bedarf es somit nicht. Dagegen ersuche ich, mir in jedem Fall, und zwar nach Klärung des Sachverhalts, Mitteilung zu machen, wenn bei der laufenden Überprüfung der Schmalfilmerzeugnisse einer Firma unvorschriftsmäßige Schmalfilme festgestellt werden.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee,
Tegeler Weg.

*

171

Bekanntgabe der Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen im Reichsministerialblatt

(Nicht veröffentlicht.)

Der Reichsminister des Innern.
Nr. III 2621/23. 4.

Berlin NW 40, den 6. Mai 1932.
Platz der Republik 6.

Betrifft Schmalfilmvorführungen.

Auf das Schreiben vom 23. April 1932.
— If 11. 10. 32 —

Für die Zusage, Abzüge der dortigen Bekanntmachungen über die Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme auch mir zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, danke ich bestens.

338

Die Veröffentlichung wird nicht im Reichsanzeiger, sondern im Reichsministerialblatt erfolgen, in dem auch die Ungültigkeits-erklärungen in Verlust geratener Prüfzeugnisse von Lichtspiel-Vorführern zum Abdruck gelangen . . .

An den Herrn Preußischen Minister des Innern.

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.

172

RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1932 — I f 11/8.

(MBliV. S. 153.)

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilm-vorführungen, hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zu-nächst die Schmalfilmerzeug-nisse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft — Agfa — in Berlin SO 36 geprüft. Nach dem hierüber ausgestelltten Zeugnis der genannten Anstalt vom 11. 2. 1932 — Tgb. Nr. 365132 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeug-nisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmal-filmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilm-erzeugnisse der I. G. Farben-industrie Aktiengesellschaft — Agfa — sind somit als Sicher-heitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Aus-maß und Kennzeich-nung den nebenstehenden Ab-bildungen entsprechen.

An alle Pol.-Behörden.

*

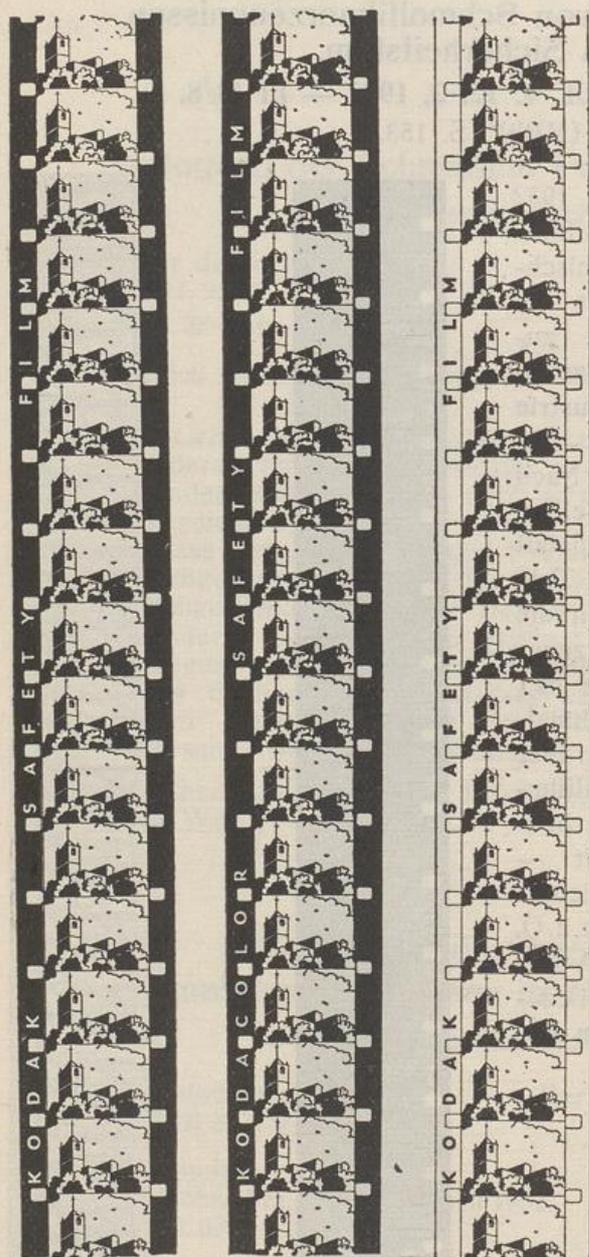


Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.

(MBliV. S. 299.)

RdErl. d. MdI. v. 10. 3. 1932 — If 111.

Gemäß RdErl. vom 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65)*) über Schmalfilm-
vorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in



Berlin-Plötzen-
see nunmehr auch
die Schmalfilmerzeug-
nisse der Kodak-Akti-
engesellschaft, Fab-
rik Köpenick, geprüft.
Nach dem hierüber
ausgestellten Zeugnis
der genannten Anstalt
vom 4. 3. 1932 — Tgb.
Nr. 540 I. 32 — ent-
sprechen die vorge-
legten Schmalfilm-
erzeugnisse den Bed-
ingungen der §§ 1 bis
4 der Pol.-Verordnung
über Schmalfilmvor-
führungen vom 23. 1.
1932 (GS. S. 57)*).
Die Schmalfilmerzeug-
nisse der Kodak-Akti-
engesellschaft sind
damit als Sicherheits-
film im Sinne des § 1
a. a. O. anerkannt, so-
fern sie in Ausmaß
und Kennzeich-
nung den neben-
stehenden Abbildungen
entsprechen.

An alle Pol.-Behörd.

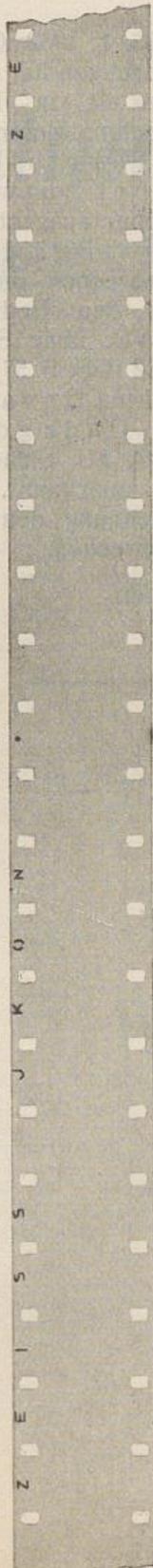
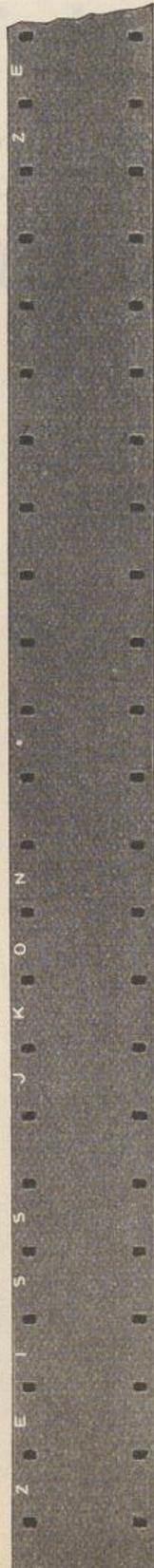
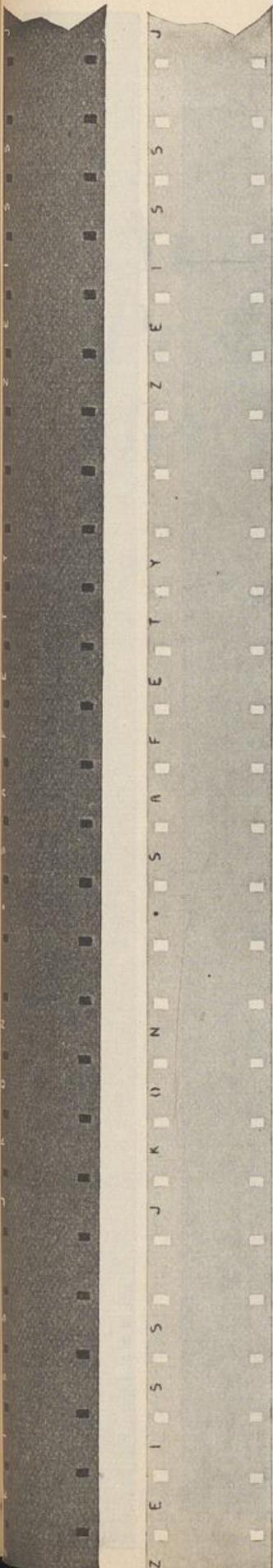
*

*) Vgl. auch MBliV. 1932 S. 65, 153, 219.

Anerkennung von Schmalfilm-
erzeugnissen als Sicherheitsfilm.
RdErl. d. MdL. v. 8. 6. 1932 — If 111/3,
(MBliV. Nr. 28).

Gem. RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Zeiss Ikon AG., Berlin-Zehlendorf, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt vom 26. 5. 1932 — Nr. 1027 I 32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Zeiss Ikon AG., Berlin-Zehlendorf, sind damit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen. Doch dürfen die nebenstehend abgebildeten Schmalfilme, die nur die Bezeichnung „Zeiss Ikon“ tragen, also nicht besonders als „Sicherheitsfilm“ gekennzeichnet sind, noch bis zum 31. 1. 1933 verwendet werden.

An alle Pol.-Behörden.



Anerkennung von Schmalfilm- erzeugnissen als Sicherheitsfilm.

RdErl. d. MdI. v. 13. 7. 1932 — If 111. 5/32.

(MBliV. S. 721).

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilmvorführungen hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Gevaert, Photo-Producten N. V., Oud god bei Antwerpen, geprüft. Nach dem hierüber ausgestellten Zeugnis der genannten Anstalt v. 26. 5. 1932 — Tgb. Nr. 896 I/32 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeugnisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilmerzeugnisse der Firma Gevaert Photo-Producten N. V., Oude god bei Antwerpen, sind damit als Sicherheitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Ausmaß und Kennzeichnung den nebenstehenden Abbildungen entsprechen.

An alle Pol.-Behörden.

